ÄNDERUNG IM AKTIENGESETZ

Aufhebung der Dreiteilbarkeit

Seit Anfang 2016 unterliegt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder in Aktiengesellschaften, die keiner Mitbestimmungsregelung unterliegen, **nicht länger** dem Prinzip der **Dreiteilbarkeit**. Daher verfügen diese Unternehmen nun über **mehr Flexibilität** bei der Besetzung ihrer Aufsichtsräte und können diese künftig viel besser auf die **Bedürfnisse** und **Erfordernisse** der jeweiligen Gesellschaft **anpassen**. Dabei wird allerdings in vielen Aktiengesellschaften eine Änderung der **Satzung** erforderlich sein. Es gilt im Übrigen weiterhin die Mindestzahl von drei Aufsichtsratsmitgliedern.

Zwei Beispiele:

Vergrößerung des Aufsichtsrats	Alt – vor 2016	Neu – ab 2016
3 + 1	✗	✓
3 + 2	✗	✓
3 + 4	✓	✓

NEU:
Neue Aufsichtsratsmitglieder können nun **ungeachtet ihrer Anzahl** aufgenommen werden.

Verkleinerung des Aufsichtsrats	Alt – vor 2016	Neu – ab 2016
6 - 1	✗	✓
6 - 2	✗	✓
6 - 4	✓	✓

NEU:
Beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitglieds muss dessen Posten **nicht zwangsläufig neu** besetzt werden.